

WARENVERZEICHNIS FÜR DIE AUSSENHANDELSSTATISTIK

Kapitel 61

**Kleidung und Bekleidungszubehör,
aus Gewirken oder Gestricken**



Ausgabe 2019

Statistisches Bundesamt

Kapitel 61

Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 61 gehören nur konfektionierte Waren aus Gewirken oder Gestricken.
2. Zu Kapitel 61 gehören nicht:
 - a) Waren der Position 6212;
 - b) Altwaren der Position 6309;
 - c) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, z. B. Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Position 9021).
3. Im Sinne der Positionen 6103 und 6104 gilt:
 - a) Die Begriffe „Anzüge“ und „Kostüme“ beziehen sich auf eine Zusammenstellung von Kleidungsstücken, die aus zwei oder drei hinsichtlich ihrer Schauseite aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellten Teilen besteht und sich zusammensetzt aus:
 - einer einzigen Jacke zum Bedecken des Oberkörpers, deren Außenseite, ohne Ärmel, aus vier oder mehr Teilen (Bahnen) zusammengesetzt ist, möglicherweise um eine geschneiderte Weste ergänzt, deren Vorderseite aus dem gleichen Flächenerzeugnis wie die Schauseite der anderen Teile der Zusammenstellung und deren Rückseite aus dem gleichen Flächenerzeugnis wie der Futterstoff der Jacke hergestellt ist, und
 - einem einzigen Kleidungsstück zum Bedecken des Unterkörpers, nämlich einer langen Hose, einer Kniebundhose oder ähnlichen Hose, einer kurzen Hose (ausgenommen Badehose), einem Rock oder einem Hosenrock, alle diese ohne Träger oder Latz.

Alle Teile eines „Anzugs“ oder „Kostüms“ müssen aus einem Flächenerzeugnis gleicher Struktur, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleichem Stil und gleicher oder einander entsprechender Größe sein. Diese Teile dürfen jedoch eine Biese oder Paspel aus einem anderen Flächenerzeugnis aufweisen (ein in die Naht eingenähter Besatz).

Wenn mehrere zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte Kleidungsstücke gemeinsam vorliegen (z. B. eine lange und eine kurze Hose oder zwei lange Hosen, oder ein Rock oder Hosenrock und eine lange Hose), gilt als wesentliches zum Bedecken des Unterkörpers bestimmtes Kleidungsstück des „Anzugs“ eine lange Hose, oder, im Falle des „Kostüms“, der Rock oder Hosenrock; die anderen Kleidungsstücke sind getrennt einzureihen.

Der Begriff „Anzug“ umfasst, auch wenn nicht alle vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, auch folgende Zusammenstellungen von Kleidungsstücken:

- Cut, bestehend aus einem einfarbigen Sakko mit hinten weit herabhängenden, abgerundeten Schößen und einer längsgestreiften Hose;
- Frack, gewöhnlich in schwarz, dessen Jacke vorn verhältnismäßig kurz ist, stets offen getragen wird und schmale, auf der Hüfte angesetzte Schöße aufweist, die hinten herabhängen;
- Smoking, dessen Jacke im Schnitt einem gewöhnlichen Sakko ähnlich ist (vorn aber auch mit einem größeren Ausschnitt versehen), die aber glänzende Revers aus Seide oder Seidenimitation aufweist.

b) Der Begriff „Kombination“ bezieht sich auf eine Zusammenstellung von Kleidungsstücken (ausgenommen „Anzüge“, „Kostüme“ und Zusammenstellungen ganz oder zum Teil aus Waren der Position 6107, 6108 oder 6109), die aus mehreren, aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellten Teilen besteht, für den Einzelverkauf aufgemacht ist und sich zusammensetzt aus:

- einem einzigen Kleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers; als zweites Oberteil ist ein Pullover, wenn er mit dem ersten Kleidungsstück ein Twinset bildet, oder eine Weste zulässig, und
- einem oder zwei verschiedenen Kleidungsstücken zum Bedecken des Unterkörpers: entweder eine lange Hose, eine Latzhose, eine Kniebundhose oder ähnliche Hose, eine kurze Hose (ausgenommen Badehose), einen Rock oder einen Hosenrock.

Alle Teile einer Kombination müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen. Der Begriff „Kombination“ umfasst nicht Trainingsanzüge und Skianzüge der Position 6112.

4. Zu den Positionen 6105 und 6106 gehören nicht Kleidungsstücke mit Taschen unterhalb der Taille, mit einem gerippten Bund oder einem anderen verengenden Abschluss am unteren Ende, sowie Kleidungsstücke, die gezählt auf einer Fläche von 10 x 10 cm oder mehr, in jeder Richtung durchschnittlich weniger als 10 Maschen je linearen Zentimeter aufweisen. Zu Position 6105 gehören nicht ärmellose Kleidungsstücke.
5. Zu Position 6109 gehören nicht Kleidungsstücke mit einer Zugkordel, einem geripptem Bund oder einem anderen verengenden Abschluss am unteren Ende des Kleidungsstücks.
6. Im Sinne der Position 6111 gilt Folgendes:
 - a) Der Begriff „Kleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder“ umfasst Waren für Kleinkinder mit einer Körpergröße von 86 cm oder weniger;
 - b) Waren, für die sowohl die Position 6111 als auch andere Positionen des Kapitels 61 in Betracht kommen, gehören zu Position 6111.
7. Als „Skianzüge“ im Sinne der Position 6112 gelten Kleidungsstücke oder Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, die aufgrund ihres allgemeinen Aussehens und ihrer Beschaffenheit erkennen lassen, dass sie hauptsächlich beim Skisport (Alpinskielauf oder Skilanglauf) getragen werden. Sie bestehen:
 - a) entweder aus einem „Ski-Overall“, d. h. einem einteiligen Kleidungsstück zum Bedecken des Ober- und Unterkörpers; zusätzlich zu den Ärmeln und einem Kragen kann der Ski-Overall Taschen und Fußstege haben;
 - b) oder aus einer „Skikombination“, d. h. einer Zusammenstellung von zwei oder drei Kleidungsstücken, die für den Einzelverkauf aufgemacht ist und umfasst:
 - ein einziges Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, einer Windjacke, eines Blousons oder einer ähnlichen Ware, mit einem Reißverschluss versehen, auch um eine Weste ergänzt, und
 - eine einzige lange Hose, die über die Taille hinausreichen kann, oder eine einzige Kniebundhose oder ähnliche Hose oder eine einzige Latzhose.
 Die „Skikombination“ kann auch aus einem Overall der in Buchstabe a beschriebenen Art und aus einer Art wattierter ärmelloser Jacke, die über dem Overall getragen wird, bestehen.
 Alle Kleidungsstücke einer „Skikombination“ müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher stofflicher Zusammensetzung, jedoch nicht von gleicher Farbe sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen.
8. Kleidung, für die sowohl die Position 6113 als auch andere Positionen des Kapitels 61, ausgenommen Position 6111, in Betracht kommen, gehört zu Position 6113.
9. Kleidungsstücke dieses Kapitels, die vorn einen Verschluss „links über rechts“ aufweisen, gelten als Männer- oder Knabenkleidung, und solche, die vorn einen Verschluss „rechts über links“ aufweisen, als Frauen- oder Mädchenkleidung. Diese Bestimmungen werden nicht angewendet, wenn der Schnitt eines Kleidungsstücks klar erkennen lässt, dass es für das eine oder für das andere Geschlecht bestimmt ist. Kleidungsstücke, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Frauen- oder Mädchenkleidung eingereicht.
10. Waren des Kapitels 61 können aus Metallfäden hergestellt sein.

Zusätzliche Anmerkungen

1. Für die Anwendung der Anmerkung 3 b) zu diesem Kapitel müssen die Kleidungsstücke einer Kombination, abgesehen von den sonstigen in vorbezeichneter Anmerkung genannten Bedingungen, vollständig aus ein und demselben Flächenerzeugnis hergestellt sein.

Hierbei

- kann das verwendete Flächenerzeugnis roh, gebleicht, gefärbt, buntgewirkt, buntgestrickt oder bedruckt sein,
- ist ein Pullover oder eine Weste auch dann als Bestandteil einer Kombination zugelassen, wenn diese Kleidungsstücke Bündchen aufweisen, das zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte Kleidungsstück aber nicht, vorausgesetzt, die Bündchen sind nicht angenäht, sondern unmittelbar im Wirk- oder Strickvorgang entstanden.

Nicht als Kombination gelten Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, wenn die Kleidungsstücke aus verschiedenen Flächenerzeugnissen hergestellt sind, selbst wenn diese Verschiedenheit sich nur aus ihren jeweiligen Farben ergibt.

Alle Kleidungsstücke einer Kombination müssen zusammen als eine selbstständige Einheit für den Einzelverkauf aufgemacht sein. Getrennte Unterverpackung oder getrennte Etikettierung einer solchen Einheit beeinflussen nicht ihre Einreihung als Kombination.

2. Der Begriff „Unterhemden“ im Sinne der Position 6109 schließt Kleidungsstücke ein, die auch modisch gestaltet sein können und unmittelbar auf der Haut getragen werden, ohne Kragen, mit oder ohne Ärmel, einschließlich solche mit Trägern.

Diese Kleidungsstücke, die den Oberkörper bedecken, haben mit den T-Shirts oder anderen mehr herkömmlichen Typen von Unterhemden meistens mehrere charakteristische Merkmale gemeinsam.

3. Zu Position 6111 oder zu den Warennummern 6116 10 20 bzw. 6116 10 80 gehören mit Kautschuk oder Kunststoff getränkte, bestrichene oder überzogene Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe unabhängig davon:
 - ob sie aus Kunststoff oder Kautschuk getränkten, bestrichenen oder überzogenen Gewirken oder Gestriicken der Position 5903 oder 5906 konfektioniert sind oder
 - aus nicht getränkten, bestrichenen oder überzogenen Gewirken oder Gestriicken konfektioniert und anschließend mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen worden sind.

In die Kapitel 39 bzw. 40 gehören mit Zellkautschuk oder Zellkunststoff getränkte, bestrichene oder überzogene Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, auch wenn sie aus nicht getränkten, bestrichenen oder überzogenen Gewirken oder Gestriicken konfektioniert und anschließend mit Zellkunststoff oder Zellkautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen worden sind, sofern die Gewirke oder Gestricke nur der Verstärkung dienen (Anmerkung 2 a) Ziffer 5 und Anmerkung 4 letzter Absatz zu Kapitel 59).

XI | 61.01

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103:	6101	
– aus Baumwolle:		
-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	6101 20 10	St
-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	6101 20 90	St
– aus Chemiefasern:		
-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	6101 30 10	St
-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	6101 30 90	St
– aus anderen Spinnstoffen:		
-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	6101 90 20	St
-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	6101 90 80	St
Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104:	6102	
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	6102 10 10	St
-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	6102 10 90	St
– aus Baumwolle:		
-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	6102 20 10	St
-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	6102 20 90	St
– aus Chemiefasern:		
-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	6102 30 10	St
-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	6102 30 90	St
– aus anderen Spinnstoffen:		
-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	6102 90 10	St
-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	6102 90 90	St
Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben:	6103	
– Anzüge:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6103 10 10	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6103 10 90	St
– Kombinationen:		
-- aus Baumwolle	6103 22 00	St
-- aus synthetischen Chemiefasern	6103 23 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6103 29 00	St
– Jacken:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6103 31 00	St
-- aus Baumwolle	6103 32 00	St
-- aus synthetischen Chemiefasern	6103 33 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6103 39 00	St
– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6103 41 00	St
-- aus Baumwolle	6103 42 00	St
-- aus synthetischen Chemiefasern	6103 43 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen	6103 49 00	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen:	6104	
– Kostüme:		
– – aus synthetischen Chemiefasern	6104 13 00	St
– – aus anderen Spinnstoffen:		
– – – aus Baumwolle	6104 19 20	St
– – – aus anderen Spinnstoffen	6104 19 90	St
– Kombinationen:		
– – aus Baumwolle	6104 22 00	St
– – aus synthetischen Chemiefasern	6104 23 00	St
– – aus anderen Spinnstoffen:		
– – – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6104 29 10	St
– – – aus anderen Spinnstoffen	6104 29 90	St
– Jacken:		
– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6104 31 00	St
– – aus Baumwolle	6104 32 00	St
– – aus synthetischen Chemiefasern	6104 33 00	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6104 39 00	St
– Kleider:		
– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6104 41 00	St
– – aus Baumwolle	6104 42 00	St
– – aus synthetischen Chemiefasern	6104 43 00	St
– – aus künstlichen Chemiefasern	6104 44 00	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6104 49 00	St
– Röcke und Hosenröcke:		
– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6104 51 00	St
– – aus Baumwolle	6104 52 00	St
– – aus synthetischen Chemiefasern	6104 53 00	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6104 59 00	St
– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:		
– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6104 61 00	St
– – aus Baumwolle	6104 62 00	St
– – aus synthetischen Chemiefasern	6104 63 00	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6104 69 00	St
Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben:	6105	
– aus Baumwolle	6105 10 00	St
– aus Chemiefasern:		
– – aus synthetischen Chemiefasern	6105 20 10	St
– – aus künstlichen Chemiefasern	6105 20 90	St
– aus anderen Spinnstoffen:		
– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6105 90 10	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6105 90 90	St

XI | 61.06

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen:	6106	
– aus Baumwolle	6106 10 00	St
– aus Chemiefasern	6106 20 00	St
– aus anderen Spinnstoffen:		
– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6106 90 10	St
– – aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	6106 90 30	St
– – aus Flachs (Leinen) oder Ramie	6106 90 50	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6106 90 90	St
Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben:	6107	
– Slips und andere Unterhosen:		
– – aus Baumwolle	6107 11 00	St
– – aus Chemiefasern	6107 12 00	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6107 19 00	St
– Nachthemden und Schlafanzüge:		
– – aus Baumwolle	6107 21 00	St
– – aus Chemiefasern	6107 22 00	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6107 29 00	St
– andere:		
– – aus Baumwolle	6107 91 00	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6107 99 00	St
Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen:	6108	
– Unterkleider und Unterröcke:		
– – aus Chemiefasern	6108 11 00	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6108 19 00	St
– Slips und andere Unterhosen:		
– – aus Baumwolle	6108 21 00	St
– – aus Chemiefasern	6108 22 00	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6108 29 00	St
– Nachthemden und Schlafanzüge:		
– – aus Baumwolle	6108 31 00	St
– – aus Chemiefasern	6108 32 00	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6108 39 00	St
– andere:		
– – aus Baumwolle	6108 91 00	St
– – aus Chemiefasern	6108 92 00	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6108 99 00	St
T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken:	6109	
– aus Baumwolle	6109 10 00	St
– aus anderen Spinnstoffen:		
– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren oder Chemiefasern	6109 90 20	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6109 90 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken:	6110	
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
– – aus Wolle:		
– – – Pullover mit einem Anteil an Wolle von 50 GHT oder mehr und mit einem Stückgewicht von 600 g oder mehr	6110 11 10	St
– – – andere:		
– – – – für Männer oder Knaben	6110 11 30	St
– – – – für Frauen oder Mädchen	6110 11 90	St
– – aus Kaschmirziegenhaaren (Cashmere):		
– – – für Männer oder Knaben	6110 12 10	St
– – – für Frauen oder Mädchen	6110 12 90	St
– – andere:		
– – – für Männer oder Knaben	6110 19 10	St
– – – für Frauen oder Mädchen	6110 19 90	St
– aus Baumwolle:		
– – Unterziehpullis	6110 20 10	St
– – andere:		
– – – für Männer oder Knaben	6110 20 91	St
– – – für Frauen oder Mädchen	6110 20 99	St
– aus Chemiefasern:		
– – Unterziehpullis	6110 30 10	St
– – andere:		
– – – für Männer oder Knaben	6110 30 91	St
– – – für Frauen oder Mädchen	6110 30 99	St
– aus anderen Spinnstoffen:		
– – aus Flachs (Leinen) oder Ramie	6110 90 10	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6110 90 90	St
Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder:	6111	
– aus Baumwolle:		
– – Handschuhe	6111 20 10	Paar
– – andere	6111 20 90	–
– aus synthetischen Chemiefasern:		
– – Handschuhe	6111 30 10	Paar
– – andere	6111 30 90	–
– aus anderen Spinnstoffen:		
– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
– – – Handschuhe	6111 90 11	Paar
– – – andere	6111 90 19	–
– – aus anderen Spinnstoffen	6111 90 90	–

XI | 61.12

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken:	6112	
– Trainingsanzüge:		
– – aus Baumwolle	6112 11 00	St
– – aus synthetischen Chemiefasern	6112 12 00	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6112 19 00	St
– Skianzüge	6112 20 00	–
– Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben:		
– – aus synthetischen Chemiefasern:		
– – – mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	6112 31 10	St
– – – andere	6112 31 90	St
– – aus anderen Spinnstoffen:		
– – – mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	6112 39 10	St
– – – andere	6112 39 90	St
– Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen:		
– – aus synthetischen Chemiefasern:		
– – – mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	6112 41 10	St
– – – andere	6112 41 90	St
– – aus anderen Spinnstoffen:		
– – – mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	6112 49 10	St
– – – andere	6112 49 90	St
Kleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 5903, 5906 oder 5907:	6113	
– aus Gewirken oder Gestricken der Position 5906	6113 00 10	–
– andere	6113 00 90	–
Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken:	6114	
– aus Baumwolle	6114 20 00	–
– aus Chemiefasern	6114 30 00	–
– aus anderen Spinnstoffen	6114 90 00	–
Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken:	6115	
– Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe):		
– – aus synthetischen Chemiefasern	6115 10 10	Paar
– – andere	6115 10 90	–
– andere Strumpfhosen:		
– – aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	6115 21 00	St
– – aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	6115 22 00	St
– – aus anderen Spinnstoffen	6115 29 00	St
– andere Strümpfe für Frauen (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex:		
– – aus synthetischen Chemiefasern:		
– – – Kniestrümpfe	6115 30 11	Paar
– – – andere	6115 30 19	Paar
– – aus anderen Spinnstoffen	6115 30 90	Paar

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– andere:		
– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6115 94 00	Paar
– – aus Baumwolle	6115 95 00	Paar
– – aus synthetischen Chemiefasern:		
– – – Kniestrümpfe	6115 96 10	Paar
– – – andere:		
– – – – Strümpfe für Frauen	6115 96 91	Paar
– – – – andere	6115 96 99	Paar
– – aus anderen Spinnstoffen	6115 99 00	Paar
Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken:	6116	
– mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen:		
– – Fingerhandschuhe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	6116 10 20	Paar
– – andere	6116 10 80	Paar
– andere:		
– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6116 91 00	Paar
– – aus Baumwolle	6116 92 00	Paar
– – aus synthetischen Chemiefasern	6116 93 00	Paar
– – aus anderen Spinnstoffen	6116 99 00	Paar
Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:	6117	
– Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	6117 10 00	–
– anderes Bekleidungszubehör:		
– – aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken	6117 80 10	–
– – anderes	6117 80 80	–
– Teile	6117 90 00	–